

Stellungnahme der ÖGKH zu hygienischen Aspekten der Kleidung in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Aufgrund einer vorausgegangenen Klage hatte der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich zu beurteilen, ob Umkleidezeiten und Wegzeiten von Wäscheaus- und -rückgabestellen bis zum eigentlichen Tätigkeitsbereich in Krankenanstalten als Arbeitszeit anzusehen sind. Mit der Entscheidung "9 ObA 29/18g" vom 17.05.2018 hatte der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass in Krankenhäusern die Zeit, die zum Umkleiden aufgewendet werden muss, ein Teil der Arbeitszeit ist, sofern das Anlegen der Kleidung aus hygienischen, organisatorischen und rechtlichen Gründen im Auftrag des Arbeitgebers erfolgt.

Dienst- und Arbeitsrechtlich ist diese Feststellung insofern von Bedeutung, da bisher manche Arbeitgeber die Ansicht vertreten hatten, dass Wegzeiten des Arbeitnehmers von und zum Arbeitsort (z.B. eine medizinische Station, OP-Bereich, etc.) sowie Umkleidezeiten grundsätzlich nicht als Arbeitszeit zu qualifizieren seien, obwohl vom Arbeitgeber das Tragen einer spezifischen Kleidung aus hygienischen, organisatorischen und rechtlichen Gründen eingefordert wird. Damit „unter Beachtung der Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz-Regelungen sowie im Sinne der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel“ eine ökonomische Optimierung erfolgen kann, wurde von den Tirol Kliniken nach angeblicher Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion Tirol sowie dem Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie an der Medizinischen Universität Innsbruck die Kleiderordnung kurzfristig geändert (<https://www.tirol-kliniken.at/page.cfm?vpath=ueberuns/aktuelles&genericpageid=5926>; Zugriff: 4. November 2019). Basis dafür war die Feststellung, dass das Tragen der Kleidung während Fortbildungen, im nahen Lebensmittelhandel, in Banken oder in Restaurants am Krankenanstaltenareal hygienisch unbedenklich ist. Darüber hinaus wurde festgehalten, dass Arbeitskleidung von Schutzkleidung zu unterscheiden ist. Demnach hat Schutzkleidung „wie sie z.B. im OP und auf hochkontagiösen Stationen getragen wird“ diesen Bereich nicht zu verlassen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aber frische Arbeitskleidung mit nach Hause nehmen und dürfen diese zu Hause anziehen um bereits adjustiert am Arbeitsort unter Vermeidung von Umziehzeiten erscheinen.

Gerade weil die vorgenommene Regelung an den Tirol Kliniken vordergründig mit hygienischen Argumenten gerechtfertigt wurde muss die Österreichische Gesellschaft für

Krankenhaushygiene (ÖGKH) feststellen, dass im gegenständlichen Fall tatsächlich arbeitsrechtliche Belange und Aspekte des Arbeitnehmerinnenschutzes – nicht aber der Krankenhaushygiene – im Vordergrund stehen. Zudem wurden bedauerlicherweise in diesem Zusammenhang wesentliche Begriffe nur vage und teilweise falsch kommuniziert. Hierzu ist eine Klarstellung erforderlich.

Berufs- oder Arbeitskleidung ist eine für die Ausübung eines Berufes vorgeschriebene oder besonders geeignete Kleidung. Die an sie gestellten Anforderungen richten sich nach der vorgesehenen beruflichen Tätigkeit, ihre Auswahl und Beschaffung kann aber von Arbeitnehmerinnen nach persönlichem Geschmack (z.B. Farbe, Material, Knöpfe oder Zipf-Verschluss, etc.) bestimmt werden.

Dienstkleidung sind Kleidungsstücke, die auf Anordnung des Arbeitgebers während der Arbeitszeit zu tragen sind und einem oder mehrere Zwecke dienen. Im Gesundheitswesen wird eine Dienstkleidung getragen, welche zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse (z.B. Farbe zur Kenntlichmachung von medizinischem Personal und Abgrenzung von z.B. Besuchern, Kenntlichmachung von medizinischem Personal in bestimmten Funktionsbereichen im Sinne einer **Bereichskleidung**) dient, funktionell Arbeitshandlungen unterstützt (z.B. im Falle von Verschmutzung leicht an- und ausziehbar ist, eine Desinfektion von Händen bis zu den Handgelenken erlaubt, bei Tätigkeiten über dem Patienten keine bis wenig Möglichkeit zum Hängenbleiben gibt, etc.). Tragen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Krankenanstalten Dienstkleidung im Wesentlichen aus organisatorischen und rechtlichen Gründen und zur Unterstützung ihrer Arbeitshandlungen, so werden zum Schutz vor physikalischen, chemischen oder biologischen Gefahren darüber hinaus aus Gründen des Arbeitnehmerinnenschutzes **persönliche Schutzausrüstungen** (PSA) angelegt, die je nach administrativer Gegebenheiten Arbeits- oder Dienstkleidung sein kann.

Als problematisch ist die Formulierung der Tirol Kliniken anzusehen, die den Umgang mit der Dienstkleidung am Ende des Dienstes betrifft: „(Potenziell) kontaminierte Arbeitskleidung darf nicht mit nach Hause genommen werden und muss am Dienort verbleiben – die Arbeitskleidung ist also in der Regel vor Verlassen der Krankenanstalt abzulegen.“ Hier wird die Entscheidung, ob eine Dienstkleidung kontaminiert ist oder nicht in die Hände des Personals delegiert, weil hier nur für den (potenziellen) Kontaminationsfall eine eindeutige Aussage getroffen wird. Die Möglichkeit mit der benutzten Dienstkleidung auch den Heimweg anzutreten wird aber mit „in der Regel“ offengelassen.

Die Österreichische Gesellschaft für Krankenhaushygiene (ÖGKH) ist der Ansicht, dass durch die Dienstkleidungsregelung an den Tirol Kliniken auf Kosten der Krankenhaushygiene aus rein ökonomischen Beweggründen Stilblüten entstehen, die weder im Sinne der Gesunderhaltung von Menschen noch der Vermeidung von Erkrankung bei Mitarbeiterinnen und Patientinnen sind. Im rezenten Fall scheint es, dass die Hygiene dazu missbraucht wurde, um den OGH-Zusatz „... sofern das Anlegen der Dienstkleidung aus hygienischen, organisatorischen und rechtlichen Gründen im Auftrag des Arbeitgebers erfolgt ...“ wegzureden. Dabei wurden die im Vordergrund stehenden relevanten dienst- und arbeitsrechtlichen Aspekte übersehen.

Die Österreichische Gesellschaft für Krankenhaushygiene (ÖGKH) fordert einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesundheitswesen, die sich dem komplexen Thema der Krankenhaushygiene verschrieben haben. Dies schließt den Verzicht der missbräuchlichen Verwendung der Hygiene dort aus, wo es beliebt, und bedingt eine ehrliche Stärkung des Hygienepersonals.